

Verordnung über die Fachpersonen und Betriebe im Gesundheitswesen (Bewilligungsverordnung)

Änderung vom 3. Mai 2016

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. P160651,

beschliesst:

I.

Verordnung über die Fachpersonen und Betriebe im Gesundheitswesen (Bewilligungsverordnung) vom 6. Dezember 2011 ¹⁾
(Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

Titel nach § 53 (neu)

X.9. Krebsregister

§ 53a. (neu)

Bekanntgabe von Daten an Früherkennungsprogramme

¹ Das kantonale Krebsregister gibt den Früherkennungsprogrammen auf Anfrage folgende für die Qualitätssicherung erforderliche Daten bekannt:

- a. Name und Vorname der in der Zeitspanne zwischen zwei Screening-Zeitpunkten erkrankten Personen;
- b. Geburtsdatum;
- c. diagnostische Daten zur Krebserkrankung;
- d. Daten zur Erstbehandlung;
- e. Versichertennummer nach Art. 50c des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

² Die Bekanntgabe der Daten gemäss Abs.1 setzt voraus, dass die betroffene Person am Früherkennungsprogramm teilgenommen und einer Bekanntgabe ausdrücklich zugestimmt hat.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren, sie wird sofort wirksam.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Dr. Guy Morin

Die Staatschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl

¹⁾ [SG 310.120](#)